

Protokollauszug des Gemeinderates

Vom 4. Oktober 2023, 18.00 bis 22.40 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer

Amtsperiode 2023/2027

ANWESEND	:	Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher Helmut Hasler, Barbara Kind, Jasmin Kobler, Christian Näff, Michaela Näscher, Andreas Oehri, Martin Oehri
ENTSCHULDIGT	:	Michael Näscher
GÄSTE	:	Fernando Oehri, Leiter Bauverwaltung
PROTOKOLL	:	Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 11. Sitzung vom 13. September 2023.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Genehmigung Überbauungsplan "Stefas Guet und Stigbretscha"

Auf den Grundstücken Nrn. 809, 861, 862 und 2673, Stefas Guet und Stigbretscha, sollen zehn Neubauten erstellt werden. Die eingangs erwähnter Grundstücke befinden sich in der Wohnzone 2 (W2), in welchem ein Überbauungsplan erstellt werden soll.

Der Grundeigentümer möchte, dass der Gemeinderat auf der Grundlage von Artikel 24 des Baugesetzes, LGBl. 2009/44, zur Überbauung der erwähnten Parzellen einen

Überbauungsplan erlässt. Daher hatten die Architekten bereits Anfang 2020 eine diesbezügliche Anfrage der Gemeinde unterbreitet.

Aufgrund der grossen Überbauungsfläche von 12'102 m² wurde seitens der Gemeinde die Möglichkeit eines Überbauungsplans in Aussicht gestellt. Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse oder auf begründeten Antrag von Grundeigentümern, die ein aktuelles und konkretes Bedürfnis nachweisen, Überbauungspläne erlassen. Ziel und Zweck eines Überbauungsplans ist die Sicherung des Konzeptes einer Gesamtüberbauung mit einer ortsbaulich und architektonisch besseren Gestaltung.

In einem ersten Schritt war der Nachweis der möglichen Erschliessung des Gebietes und der Nachbargrundstücke unter Berücksichtigung einer sinnvollen Verdichtung aufzuzeigen.

In einem zweiten Schritt hat die Gemeinde unter Beizug eines externen Raum- und Ortsplaners gemeinsam mit dem Architekten das Projekt weiterentwickelt und dieses der Gestaltungskommission des Landes vorgestellt. In der Folge wurde das Projekt weiter vertieft und am 20. Oktober 2022 an der 4. Gestaltungskommissionssitzung mit geringfügigen Empfehlungen verabschiedet.

Die Gestaltungskommission berät die Baubehörde in siedlungsplanerischen Fragen. Sie beurteilt insbesondere Überbauungs- und Gestaltungspläne und ist in das Genehmigungsverfahren von Überbauungsplänen eingebunden. Sie beurteilt auf Antrag der Baubehörde (Amt für Hochbau und Raumplanung) im Weiteren die von der Regelbauweise abweichenden Projekte.

Gemäss Art. 22 Abs. 4 des Baugesetzes kann mit dem Überbauungsplan unter Einhaltung der zonengemässen Nutzungsart von der Regelbauweise abgewichen werden, wenn dadurch gesamthaft ein ortsbaulich und architektonisch besseres Ergebnis verwirklicht wird und dies im öffentlichen Interesse liegt.

Bereits an der Gemeinderatsitzung vom 09.11.2022 wurde das Richtprojekt «Stefas Guet & Stigbretscha» zur Kenntnis genommen und der Überbauungsplan zur Ausarbeitung freigegeben.

Als ortsbauliche Begründung werden folgende Punkte aufgeführt:

- Durch den Erlass eines Überbauungsplans kann das Ziel eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden erreicht werden (verdichtete Bauweise).
- Im Rahmen des Überbauungsplans kann die verkehrsmässige Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr sowie der Langsamverkehr geregelt werden. Durch die zentrale Parkierung in den Tiefgaragen kann eine bodensparende, attraktive Erschliessung realisiert werden. Durch die konzentrierte Zu- und Ausfahrt in die Tiefgaragen entstehen Vorteile für die Gesamtüberbauung insbesondere für den Aussenraum.
- Die angestrebte Verbindung mit einem öffentlichen Fussweg zwischen Stigbretscha und Bühl ermöglicht die Durchlässigkeit des Areals inskünftig.

Grundsätzlich ist es richtig und zweckmässig, für diese Parzellen in diesem Quartier ein bauliches Gesamtkonzept anzustreben, um eine zonengerechte Überbauung, Erschliessung und Gestaltung mit architektonischer Qualität und innerer Verdichtung zu erreichen.

Die maximalen Gebäudelängen und -höhen werden durch die ober- und unterirdischen Baubereiche im Überbauungsplan samt Sonderbauvorschriften definiert. Entlang der Strasse sind die Gebäude an Pflichtbaulinien zu stellen. Damit wird die Strassenraumgestaltung vorgegeben. Das Mass der Ausnützung orientiert sich an der bestehenden ortsbaulichen Struktur bzw. der gewünschten Verdichtung. Die Grenzabstände gemäss Baugesetz werden gegenüber den Nachbargrundstücken eingehalten.

Der Überbauungsplan samt Sonderbauvorschriften, Bemassungsplan, Beilageplänen (Richtprojekt, Freiraumprojekt) und Planungsbericht wird grundsätzlich von der Gestaltungskommission und dem Amt für Hochbau und Raumplanung als auch von der Bauverwaltung befürwortet.

Anträge: Der Gemeinderat beschliesst den Überbauungsplan «Stefas Guet & Stigbretscha» mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften und dem Bemassungsplan auf den Grundstücken Nrn. 809, 861, 862 und 2673 und gibt ihn zur öffentlichen Planaufgabe (27.10.2023 bis 9.11.2023) gemäss Art. 26 des Baugesetzes frei.

Der Gemeinderat nimmt den Planungsbericht, das Richtprojekt und die Vorstudie Freiraumprojekt zur Kenntnis und gibt diese zur öffentlichen Planaufgabe (27.10.2023 bis 09.11.2023) gemäss Art. 26 des Baugesetzes frei (informativ).

Beschluss: einstimmig genehmigt

Grossabünt, Rauchverbot im Liegewiesen- und Badeseebereich

Auf der Freizeitanlage Grossabünt darf im Liegewiesen- und Badeseebereich (umzäunter Bereich direkt um den See) bis anhin geraucht werden. Aschenbecherständer werden bereitgestellt und können von den Rauchern selbst an den Liegeplatz mitgenommen werden. Bedauerlicherweise wird aber oftmals auch ausserhalb des Liegeplatzes geraucht. So kann immer wieder festgestellt werden, dass in der Uferzone oder gar im Wasser selbst geraucht wird und dass Zigarettenstummel im Kies und in der Wiese zu finden sind. Diesen unschönen Folgeerscheinungen des Rauchens begegnen andere Freibadeanstalten mit teilweisen oder generellen Rauchverboten.

Beabsichtigt ist, neu auch im Liegewiesen- und Badeseebereich ein allgemeines Rauchverbot zu erlassen. Ausserhalb des Liegewiesen- und Badebereichs wird Rauchen weiterhin gestattet sein.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Antrag betreffend einem generellen Rauchverbot im Liegewiesen- und Badeseebereich der Freizeitanlage Grossabünt zur Kenntnis.

Das Nutzungsreglement wird mit dem Zusatz «Das Rauchen im Liegewiesen- und Badeseebereich ist verboten.» ergänzt.

Dieser Beschluss tritt per 1.1.2024 in Kraft.

Das Nutzungsreglement und die Allgemeinverfügung werden amtlich kundgemacht.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Landstrasse Bendern-Ruggell – Ausbau Ruggeller Strasse 142 bis Jedergass, Budgetverschiebung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung Nr. 10/23 vom 23. August 2023 das Projekt "Landstrasse Bendern-Ruggell, Ausbau-Etappe Ruggeller Strasse 142 bis Jedergass" genehmigt und einen Verpflichtungskredit von CHF 335'000.- bewilligt inklusive erforderlicher Nachtragskredite für 2023.

Aufgrund laufender Gespräche und Abklärungen zur Festlegung geeigneter Lagerplätze verzögert sich der Baustart. Hierdurch verschieben sich Arbeiten ins nächste Jahr. Eine Budgetverschiebung mit Anpassung der Nachtragskredite wird erforderlich. In diesem Zuge werden die Nachtragskredite von ER- auf IR-Konten berichtigt.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderat genehmigt die Budgetverschiebung "Ausbau-Etappe Ruggeller Strasse 142 bis Jedergass".

Der Gemeinderat bewilligt den Nachtragskredit im Umfang von CHF 180'000.-.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Bodenkaufangebot Grundstück Nr. 210 und Nr. 1520, Beschlussfassung

Im Januar dieses Jahres ist eine erste Anfrage an die Gemeindevorstellung ergangen, ob die Gemeinde Interesse hätte, die beiden bebauten Grundstücke Nr. 210 und Nr. 1520 direkt am „Schwibboga-Kreisel“, zu erwerben. Der Gemeinderat hat sich in der Folge dann an mehreren Sitzungen mit diesem Angebot befasst und sich nach eingehenden Beratungen dafür ausgesprochen, auf der Basis des vom Landesschätzer festgestellten Marktpreise in der Höhe von CHF 3,22 Mio. auf dieses Kaufangebot einzugehen.

In den strategischen Grundsatzüberlegungen wurde unter anderem festgehalten, dass

- die gegenständlichen Grundstücke (Bauzone W2 mit einer Totalfläche von 2'181 m² oder 606.4 Klafter) sich an einer peripheren Schlüsselstelle im Gebiet „Unterbendern“ befinden;

- die Gemeinde in diesem Perimeter in den letzten Jahren viel Raumplanungsarbeit geleistet hat und noch leisten muss, um die angedachten Ziele, so wie sie auch im Kompass 2032 manifestiert sind, zu erreichen;
- sich gerade durch Zukäufe und mögliche zukünftige Zusammenlegungen für die Gemeinde jene Chancen ergeben, die für die kommende Entwicklung in „Unterbendern“ notwendig sind.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Dem Kauf der Grundstücke Nr. 210 und Nr. 1520 im Ausmass von gesamthaft 2'181 m² (W2-Boden) im Perimeter Schanzacker wird zugestimmt. Der Kaufpreis von CHF 3.22 Mio. wird genehmigt.

Der Nachtragskredit von gesamthaft CHF 3.22 Mio. wird bewilligt.

Gemäss Art. 41, Abs. 1, lit a des Gemeindegesetzes LGBl 1996 Nr. 76 vom 20. März 1996 ist dieser Beschluss dem Referendum unterstellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Stellenplan Primarschule und Kindergarten 2024 / 2025

Gemäss Lehrerdienstgesetz hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Dazu hat das Schulamt der Gemeinde Gamprin mit Schreiben vom 21. September 2023 die Stellenplanung für das Schuljahr 2024/2025 übermittelt mit der Bitte um Stellungnahme.

Wie dem Stellenplan entnommen werden kann, wird es im Schuljahr 2024 / 2025 an der Gemeindeschule Gamprin sowohl beim Kindergarten als auch bei der Primarschule zu einer minimalen Veränderung gegenüber dem Vorjahr (0,094 Stellen weniger) kommen.

Der Grund liegt darin, dass mögliche Änderungen im Lehrerdienstgesetz (LDG) vorgenommen werden.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Stellenplan für das Schuljahr 2024 / 2025 resp. den für Gamprin spezifischen Auszug zur Kenntnis. Es werden keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht

Beschluss: einstimmig genehmigt

Alpe Rauz, Bestellung neuer Alphirt

Nach 20jähriger Tätigkeit auf der Alpe Rauz hat der bisherige Alphirt Helmut Kleber auf Ende Saison 2023 seine Kündigung eingereicht. Alpmeister Georg Oehri hat in der

Folge in Absprache mit dem Gemeindevorsteher umgehend die Nachfolgeregelung in die Wege geleitet und dank der Beziehungen des langjährigen Alphirten konnte verdankenswerter Weise sehr schnell ein Nachfolger gefunden werden.

Zum neuen Alphirten auf der Alpe Rauz wird Markus Baurenhas vorgeschlagen. Der Kandidat ist 31-jährig und stammt, wie sein Vorgänger, aus Dornbirn. Er ist mit dem Gebiet am Arlberg vertraut, da er bereits mehrere Alpsommer in Lech/Zürs, damals als Kleinhirte, gearbeitet hat.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Kündigung des langjährigen Alphirten auf der Alpe Rauz, Helmut Kleber zur Kenntnis und bedankt sich bei ihm für seine Dienste in den vergangenen zwei Jahrzehnten.

Ab Alpsommer 2024 wird Markus Baurenhas, Dornbirn zum neuen Alphirt der Alpe Rauz bestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 10. Oktober 2023

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN



Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

